

3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt wer-

den, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.